

Die vorliegende Lesefassung dient der Information und erhebt keinen Anspruch auf Rechtswirksamkeit.

	Beschluss-Tag	Beschluss-Nr.	Inkrafttreten	Veröffentlichung Amtsblatt
Satzung vom 28.11.2017	16.08.2017	62/2017	26.04.2018	25.04.2018
Genehmigt am 21.11.2017 durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld – AZ 66/12.625001/01/17				

Wasserwehrsatzung der Gemeinde Muldestausee

Aufgrund des § 14 Satz 4 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659) und § 8 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), hat der Gemeinderat der Gemeinde Muldestausee am 16. August 2017 mit Beschluss-Nr. 62 / 2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Gemeinde Muldestausee richtet einen Wach- und Hilfsdienst für Wassergefahr (Wasserwehr Muldestausee, nachfolgend Wasserwehr genannt) ein.
- (2) Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt Maßnahmen ein, zu denen die Gemeinde nach den §§ 13 und 14 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet ist.
- (3) Maßnahmen der Wasserwehr zur Unterstützung der Wasserbehörde sind geboten, wenn durch Hochwasser, Eisgang und andere Ereignisse Anlagen oder Einrichtungen des Hochwasserschutzes oder Überschwemmungsgebieten Gefahren drohen (Wassergefahr) oder bereits eingetreten sind.

§ 2 Einrichtung und Aufgaben der Wasserwehr

- (1) Die Gemeinde trifft zur Unterstützung der Wasserbehörde bei der Abwehr der in § 1 Abs. 3 beschriebenen Gefahren die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen. Sie hält die hierfür erforderlichen Hilfsmittel bereit.
- (2) Für die in der Verordnung über den Hochwassermeldedienst (HMW VO) vom 25. November 2014 (GVBl. LSA S. 489), geändert durch § 4 der Verordnung vom Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 536), aufgeführten Gewässer und für die in der Hochwassermeldeordnung (HWM VO) vom 01. Dezember 2014 (MBL LSA S. 587), in der jeweils gültigen Fassung, genannten Hochwassermeldepiegel, ergeben sich für die Wasserwehr insbesondere folgende unterstützende Aufgaben:

1. Wachdienst

- a) Beobachtung der Wasserstandsentwicklung und Eisführungen sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung sowie Hab und Gut, Beobachtung und Beurteilung der Einrichtungen, die Wasser- und Eisgefahr abwenden sollen (Deiche/Dämme, Ufermauern, Siele/Schöpferwerke, Wehr, mobile Hochwasserschutzsysteme u. dgl.);
- b) Beobachtung bedrohter Objekte in den überschwemmungsgefährdeten Gebieten (Brücken/Durchlässe, Gebäude, Produktions- und Stallanlagen u. dgl.);
- c) Aufbau, Unterhaltung und Pflege des „Pegelmessnetzes“ der Gemeinde Muldestausee und des damit einhergehenden Warnsystems;

2. Hilfsdienst

- a) bei der Bekämpfung bestehender Hochwasser- und Eisgefahren,
- b) bei der Sicherung und Reparatur von Schadstellen an Deichen, Aufkudung und Verstärkung,
- c) bei der Sicherung der Funktionstüchtigkeit von wasserwirtschaftlichen Anlagen (Siele, Schöpfwerke, mobile Pumpanlagen u. dgl.),
- d) bei der Sicherung und bei der durch die zuständige Behörde angeordneten Räumungen gefährdeter Gebäude,
- e) bei der Sicherung und der Abwehr von Gefahren für Brücken,

Die Wasserwehr kann auf Grund von Durchführungs- oder Übertragungsvereinbarungen die Unterhaltung und den Betrieb von Hochwasserschutzanlagen (Schöpfwerke, Polder, Messsysteme, etc.) ganz oder teilweise übernehmen, sofern entsprechende schriftliche Vereinbarungen zwischen der Gemeinde Muldestausee und dem Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft oder der Wasserbehörde vorliegen.

Die Wasserwehr kann auf Weisung des Bürgermeisters oder der Wasserbehörden auch an sonstigen Gewässern oder in überfluteten Bereichen im Gebiet der Gemeinde Muldestausee entsprechend tätig werden, wenn eine eingetretene oder bevorstehende Hochwasserlage dies erfordert.

Die Wasserwehr ist bei Hochwasser- und Eisgefahr, unabhängig der festgelegten Alarmstufe III einsetzbar.

Über die eingeleiteten Maßnahmen sind die zuständige Wasserbehörde sowie der Bürgermeister durch den Leiter der Wasserwehr zu informieren.

- (3) Der Bürgermeister hat in Abstimmung mit der Wasserbehörde für die Alarmierung und den Einsatz der Wasserwehr einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan zu erstellen und mindestens jährlich oder aus konkretem Anlass fortzuschreiben. Der Plan und die Fortschreibung sind den in dem Plan genannten Personen bekannt zu geben. Ebenso ist der Umfang der vorzuhaltenden Hochwasserbekämpfungsmittel mit der Wasserbehörde abzustimmen.

Die Vorhaltung, Vervollständigung und Pflege der Hochwasserbekämpfungsmittel und der Ausrüstung, sowie der Hochwasserschutzlager in der Gemeinde ist eine ständige Aufgabe der Wasserwehr.

- (4) Der Bürgermeister stellt darüber hinaus einen Organisationsplan für die Wasserwehr auf, der mindestens folgende Angaben enthält:

1. den von ihm bestimmten Wasserwehrleiter, den Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder der Wasserwehr,
2. den Versammlungsort,
3. die Art der Alarmierung,
4. die Beschreibung und Bezeichnung der Deich- und Flussabschnitte und der Hochwasserschutzanlagen, das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel,
5. die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel,
6. die Ablösung und Versorgung,
7. die Nachrichtenübermittlung und Kommunikationsmittel,
8. ein Verzeichnis besonderer Gefahrenstellen, insbesondere an Hochwasserschutzeinrichtungen, an überregional oder kommunal bedeutsamen Infrastruktureinrichtungen oder anderer Anlagen, von denen im Fall von Wasser- oder Eisgefahr erhebliche Gefahren für Menschen oder die Umwelt ausgehen können.

Der Organisationsplan ist den Mitgliedern der Wasserwehr bekannt zu geben.

- (5) Der Gemeinde obliegt die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder der Wasserwehr sowie derjenigen Mitarbeiter der Gemeinde die nicht nach § 4 (2) zum Dienst in der Wasserwehr bestellt sind, aber im Bedarfsfall Verwaltungsaufgaben des Wasserwehrdienstes wahrnehmen.
- (6) Die Wasserwehr wirkt aktiv an der Erstellung und Fortschreibung des Hochwasserschutzkonzeptes der Gemeinde Muldestausee mit.

§ 3 Zuständigkeit

- (1) Für die Unterstützung der Wasserbehörde bei der Abwehr der in § 1 Abs. 3 beschriebenen Gefahren ist der Bürgermeister zuständig. Er ruft entsprechend § 2 Abs. 2 den Einsatzfall für die Wasserwehr aus und beendet ihn.
- (2) Einsätze der Wasserwehr werden durch den Leiter der Wasserwehr oder im Vertretungsfall durch eine dafür bestimmte und ausgebildete Einsatzkraft der Wasserwehr geleitet.
- (3) Bei Einsätzen für die Wasserbehörde hat der Einsatzleiter der Wasserwehr den Weisungen der zuständigen Wasserbehörde Folge zu leisten.
- (4) Bei Einsätzen die nicht zur Unterstützung der Wasserbehörde erfolgen, hat der Einsatzleiter der Wasserwehr den Weisungen des Bürgermeisters Folge zu leisten.

§ 4 Verfahren zur Aufstellung der Wasserwehr

- (1) Der Bürgermeister kann zum Dienst in der Wasserwehr bestimmen:
 1. Bürger der Gemeinde Muldestausee,
 2. Beschäftigte der Gemeinde Muldestausee,
 3. Personen, die ihr Einverständnis zur freiwilligen Hilfeleistung in der Wasserwehr erklärt haben.
- (2) Die nach Absatz 1 ausgewählten Personen werden vom Bürgermeister zum ehrenamtlichen Dienst im Sinne des §30 KVG LSA in der Wasserwehr berufen.
Personen, die sich freiwillig für den Dienst in der Wasserwehr melden, sind bei Eignung vorrangig zu berufen.
Die Berufung enthält:
 1. die Bezeichnung der ehrenamtlichen Tätigkeit,
 2. den Beginn und, sofern nicht unbefristet, das Ende der Berufung zum ehrenamtlichen Dienst in der Wasserwehr,
 3. den Versammlungsort im Falle der Alarmierung,
 4. die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten.
- (3) Der zur ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtete Bürger der Gemeinde Muldestausee kann den Dienst in der Wasserwehr nur aus wichtigen Gründen ablehnen oder sein Ausscheiden verlangen. Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn der Verpflichtete durch sein Alter, seine Berufs- oder Familienverhältnisse, seinen Gesundheitszustand oder sonstige in seiner Person liegende Umstände an der Übernahme des Dienstes in der Wasserwehr verhindert ist.
- (4) Die ehrenamtliche Wahrnehmung des Dienstes in der Wasserwehr der Gemeinde Muldestausee bestimmt sich nach § 14 Satz 3 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.
- (5) Die nach Absatz 1 Ziffer 2 genannten Mitarbeiter der Verwaltung werden vom Bürgermeister zu Maßnahmen der Wasserwehr herangezogen. Weiterhin können die Mitglieder der Freiwilligen Ortsfeuerwehren der Gemeinde Muldestausee in Abstimmung mit dem Gemeindeführer und den Ortswehrlleitern herangezogen werden, sofern nicht Einsätze und Hilfeleistungen nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt entgegenstehen bzw. nur die über die Mindesteinsatzstärken hinausgehenden Kameraden.
- (6) Soweit die Wasserwehr zur Unterstützung der Wasserbehörde oder des Bürgermeisters als Gefahrenabwehrbehörde tätig wird, bleiben die Befugnisse nach wasserrechtlichen Bestimmungen und dem Recht der allgemeinen Gefahrenabwehrbehörde (SOG LSA) unberührt.

§ 5 Entschädigung

Die Entschädigung der zum ehrenamtlichen Dienst in der Wasserwehr Berufenen richtet sich nach der Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Muldestausee in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gem. § 14 des WG LSA i. V. m. § 31 KVG LSA, wer ohne wichtigen Grund
 1. die Übernahme des Dienstes in der Wasserwehr ablehnt,
 2. trotz der Bestellung nach § 4 Abs. 2 die Ausübung des Dienstes in der Wasserwehr verweigert.
- (2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786), ist der Bürgermeister der Gemeinde Muldestausee.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann, gemäß §17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786), mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro geahndet werden.

§ 7 In-Kraft-Treten/ Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Wasserwehrsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Wasserwehrsatzung der Gemeinde Muldestausee vom 19. August 2011 außer Kraft.

§ 8 Sprachliche Gleichschaltung

Die Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

Muldestausee, den 28. November 2017